

# Ein U-Ausschuss ist kein Tribunal

**Gastkommentar.** Im U-Ausschuss zur Causa Ibiza sollten die strengen Bestimmungen der Verfahrensordnungen eingehalten werden.

VON WERNER ZÖGERNITZ

Der U-Ausschuss ist ein Instrument parlamentarischer Kontrolle. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, sondern um eine politische Kontrolle. Solche Ausschüsse gliederten früher über weite Strecken einem „Tribunal“, in dem einzelne Abgeordnete – wie im Strafprozess – als Ankläger, Richter und gelegentlich auch als Sachverständige auftraten. Außerdem waren die in ihren Rechten wenig abgesicherten Auskunftspersonen, deren Aussagen unter Wahrheitspflicht standen, mit den durch die Immunität geschützten Abgeordneten konfrontiert.

Es brauchte neue Spielregeln, um ein rechtsstaatliches und faires Verfahren in einem U-Ausschuss zu gewährleisten und weiters dem berechtigten Wunsch auf Einführung von Minderheitsrechten bei der Einsetzung und im Verfahren Rechnung zu tragen. Seit 1.1.2015 gelten neue gesetzliche Bestimmungen. Man führte faktisch eine Doppelspitze bei der Vorsitzführung ein. Den Vorsitz hat der Präsident des Nationalrates – ohne Stimmrecht – inne. Ihm steht als juristischer Berater der Verfahrensrichter zur Seite. Dazu kommt der Verfahrensanwalt, der die Rechte der Auskunftspersonen im Auge hat.

Gleichzeitig wurden die Einsetzung von U-Ausschüssen und viele Verfahrensschritte zu Minderheitsrechten von einem Viertel der Abgeordneten. Alle Organe von Bund, Ländern und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes dem Ausschuss auf Verlangen vorzulegen. Zudem wurde klargestellt, dass es sich beim Untersuchungsgegenstand um „einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“ handeln müsse. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ebenso ausgeschlossen wie die Vorlage von Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Artikels 52a Absatz 2 B-VG (z. B. Personen im Interesse der nationalen Sicherheit)

gefährden würde bzw. von solchen, die die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen Mitgliedern oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigen würden (Prinzip der Gewaltentrennung).

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten ist der VfGH gesetzlich vorgesehen, an den sich u. a. auch ein Viertel der Abgeordneten wenden kann.

## Schlichten muss der VfGH

Bei der Wahl des Themas sollte im Interesse der Einbringer des Verlangens auch beachtet werden, dass Auskunftspersonen die Aussage verweigern können, wenn deren Beantwortung zum Beispiel für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde. Davon machen nämlich die meisten Auskunftspersonen, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt, Gebrauch.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Beweismittel ausgeschlossen sind, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.

Schließlich ist zu erwähnen, dass im Falle eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Auskunftspersonen ein Konsultationsverfahren mit dem Justizminister einzuleiten ist.

Ziel des Ausschusses sollte es jedenfalls sein, allfällige Missstände in der Vollziehung aufzuklären und eine Basis für deren Verbesserung zu schaffen. Andernfalls könnte nämlich die schärfste Waffe der Opposition stumpf und für die Öffentlichkeit unattraktiv werden. Wie die Mandatäre in den Augen der Bürger mit dem Instrument des Untersuchungsausschusses umgehen, ist sicherlich auch ein Maßstab für das Vertrauen der Bürger in die Politik und für das Image der Politiker selbst.

**Prof. Dr. Werner Zögernitz** ist Präsident des Instituts für Parlamentarismus und Demokratiefragen in Wien. Als langjähriger Parlamentsklubdirektor kennt er das Parlament und seine Arbeit in Theorie und Praxis ausgezeichnet.

E-Mails an: [debatte@diepresse.com](mailto:debatte@diepresse.com)